

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

5a RKn 4/82

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,
g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 1983
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesso-
zialgerichts Niedersachsen vom 13. Januar 1982 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

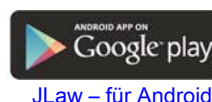
Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob im Rahmen der Rentenanpassung die durch den Versorgungsausgleich erhöhte Rente der Klägerin voll anzupassen ist, oder ob die Rente nach Art 1 § 6 Abs 2 des 21. Rentenanpassungsgesetzes (21. RAG) begrenzt werden kann.

Die im Jahre 1916 geborene Klägerin bezieht seit Juli 1976 von der Beklagten eine Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit. Ihre Ehe wurde im Februar 1979 rechtskräftig geschieden. Im Wege des Versorgungsausgleichs wurden vom Versicherungskonto des Ehemannes bei der Beklagten auf das ebenfalls dort geführte Versicherungskonto der Klägerin Rentenanwartschaften der knappschaftlichen Rentenversicherung - bezogen auf die Ehezeit vom 1. Mai 1946 bis 31. Dezember 1977 - in Höhe von DM 998,95 übertragen. Des weiteren wurde der Ehemann verpflichtet, wegen erworbener Anrechte auf Leistungen aus einer Betriebsrente für die Klägerin eine monatliche Rentenanwartschaft in Höhe von DM 37,80 durch Beitragsentrichtung zu begründen. Daraufhin nahm die Beklagte eine Neuberechnung der Rente vor und teilte der Klägerin mit Bescheid vom 7. Juni 1979 mit, daß sich ihre Rente durch die übertragenen Anwartschaften ab 1. Juni 1979 auf DM 1.311,20 monatlich erhöht habe.

Aufgrund des 21. RAG paßte die Beklagte mit Bescheid vom



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-3-

26. Februar 1980 die Rente der Klägerin ab 1. Januar 1980 an. Da diese Anpassung zu einem niedrigeren Zahlbetrag (1.197,10 DM) als bisher führte, forderte die Beklagte für die Monate Januar bis April 1980 die Überzahlung von insgesamt DM 456,40 (= DM 114,10 monatlich) gleichzeitig zurück. Sie begründete die Reduzierung des Zahlbetrages mit einer Anwendung des Art 1 § 6 Abs 2 des 21. RAG, wonach die Jahresrente (16.355,59 DM) die maßgebende Rentenbemessungsgrundlage (14.356,21 DM) nicht überschreiten dürfe.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben. Das Sozialgericht (SG) hat nach dem während des Klageverfahrens nachgeholten erfolglosen Widerspruch (Bescheid vom 1. Juli 1980) die Beklagte verurteilt, bei der Rentenanpassung die Regelung des Art 1 § 6 Abs 2 des 21. RAG auf die aus dem Versorgungsausgleich stammenden Werteinheiten nicht anzuwenden und den durch Bescheid vom 7. Juni 1979 festgesetzten Rentenzahlbetrag in voller Höhe bei Rentenanpassungen anzupassen (Urteil vom 20. März 1981).

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Während des Berufungsverfahrens hat die Beklagte den Bescheid vom 16. Juli 1981 erlassen, worin sie sich verpflichtet hat, zur Wahrung des Besitzstandes (Art 1 § 13 Abs 1 Satz 3 des 21. RAG) der Klägerin ab dem 1. Januar 1980 die Knappschaftsrente in der bis dahin gezahlten Höhe (1.311,20 DM) weiterzugewähren.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 13. Januar 1982) und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Der den Bescheid vom 26. Februar 1980



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



abändernde Bescheid der Beklagten vom 16. Juli 1981 habe die bisher streitige Rückforderung gegenstandslos gemacht. Art 1 § 6 Abs 2 Satz 1 des 21. RAG und damit korrespondierend § 61 Satz 1 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) seien auf den vorliegenden Sachverhalt, in dem die maßgebende Rentenbemessungsgrundlage durch Berücksichtigung des aus dem Versorgungsausgleich stammenden Teils der Rente überschritten wird, nicht anzuwenden, da diese Vorschriften nicht wörtlich, sondern einschränkend ausgelegt werden müßten. Der sozialpolitische Zweck des Art 1 § 6 Abs 2 des 21. RAG sowie des § 61 Satz 1 RKG, eine angemessene Beziehung zwischen dem aktiven Erwerbseinkommen und der Rentenhöhe herzustellen, spreche für eine restriktive Auslegung dahingehend, daß im Rahmen dieser Vorschriften nur auf selbst erworbene Rentenansprüche abzustellen sei. Die Übertragung von Rentenanswartschaften stehe in keinem Zusammenhang mit der persönlichen Bemessungsgrundlage, denn diese sei ausschließlich aus den vom geschiedenen Ehegatten selbst erworbenen Versicherungs- und Ausfallzeiten zu berechnen. Dieses Ergebnis werde auch durch die Entstehungsgeschichte des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) bestätigt, wonach im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens herausgestellt worden sei, daß die Übertragung von Rentenanswartschaften auf die persönlichen Berechnungsfaktoren der am Versorgungsausgleich Beteiligten keinen Einfluß haben solle. Die einschränkende Auslegung der genannten Vorschriften sei verfassungskonform. Da Rentenansprüche und -answartschaften der Eigentumsgarantie des Art 14 Grundgesetz (GG) unterlägen, sei eine Minderung der Rentenanswartschaften des Ausgleichspflichtigen nur insoweit zulässig, als die aus dem Versicherungskonto des Aus-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

gleichspflichtigen stammenden Werteinheiten dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugute kämen.

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der vom LSG zugelassenen Revision angefochten. Sie rügt eine Verletzung des § 61 Satz 1 RKG, und des Art 1 § 6 Abs 2 Satz 1 des 21. RAG durch das Berufungsgericht.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG vom 13. Januar 1982
und das Urteil des SG vom 20. März 1981
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Parteien haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet, denn die Rente der Klägerin ist für die Zeit ab 1. Januar 1980 nicht zutreffend angepaßt worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die mit Bescheid vom 7. Juni 1979 festgestellte Rente der Klägerin besteht aus deren eigenen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung mit der sich daraus ergebenden Jahresrente, die nach Durchführung des Versorgungsausgleichs gemäß § 96a RKG iVm § 1587b BGB um die übertragenen Rentenanwartschaften erhöht worden ist. Es handelt sich somit nicht um eine nur nach den §§ 53 ff RKG berechnete Rente, die nach Art 1 § 2 Abs 1 des 21. RAG anzupassen wären. Deshalb bestimmt Abs 2 dieser Vorschrift, daß Abs 1 nicht für Renten gilt, bei denen § 96a Abs 4 RKG angewendet worden ist. Vielmehr war die Anpassung nach Art 1 § 4 des 21. RAG durchzuführen. Für Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die so angepaßt werden, ist in Art 1 § 6 Abs 2 Satz 1 des 21. RAG eine Sonderbestimmung enthalten. Sie dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht überschreiten. Diese Regelung korrespondiert mit der Vorschrift des § 61 RKG, wonach generell die jährliche Knappschaftsrente ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen darf. Entgegen der von der Beklagten bei der Anpassung nach dem 21. RAG praktizierten Handhabung ist es nicht zulässig, die durch übertragene Rentenanwartschaften im Zuge des Versorgungsausgleichs erhöhten Renten unter Hinweis auf Art 1 § 6 Abs 2 des 21. RAG auf die persönliche Rentenbemessungsgrundlage zu begrenzen, die nur aufgrund der eigenen Beitragsleistung des Versicherten zu ermitteln ist und für die im Wege des Versorgungsausgleichs übertragene Rentenanwartschaften nicht berücksichtigt werden.



-7-

Ausgehend von der Ansicht der Beklagten hätte schon bei der Rentenfestsetzung im Bescheid vom 7. Juni 1979 eine Begrenzung des Zahlbetrages gemäß § 61 Satz 1 RKG vorgenommen werden müssen. Das hat die Beklagte aber zu Recht unterlassen, denn diese Vorschrift ist auf den Anteil der Rente, um den sie beim Versorgungsausgleich erhöht worden ist, nicht anzuwenden.

§ 61 RKG will verhindern, daß infolge des ursprünglichen Satzes von 2,5 vH des Jahresbetrages für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr bei der Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit und beim Knappschaftsruhegeld die Grenze von 100 vH der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage überschritten wird. Diese Begrenzungsvorschrift, die erheblich an Bedeutung verloren hat, seit dieser Jahresbetrag auf 2 vH durch das Finanzänderungsgesetz 1967 herabgesetzt worden ist (§ 53 Abs 3 und 4 RKG), wurde früher wirksam nach 40 knappschaftlichen Versicherungsjahren und wird es heute bei 50 Jahren. Insoweit sind also vom Gesetzgeber Konsequenzen aus den im Vergleich zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten höheren Steigerungssätzen in der knappschaftlichen Rentenversicherung gezogen worden, denn die hohen Steigerungssätze sollen nicht dazu führen, daß bei Ausnahmefällen mit langer Versicherungszeit die Knappschaftsrente 100 vH des durchschnittlichen Verdienstes während des gesamten Arbeitslebens übersteigt.

Mit Ziel und Zweck des § 61 RKG ist es nicht vereinbar, die Bestimmung auf Rentenerhöhungen im Wege des Versorgungsausgleichs anzuwenden, denn sonst käme es schon bei weniger als 50 Versi-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

cherungsjahren, wie sie § 61 RKG nun voraussetzt, zu einer Begrenzung dieser Rente. Auf deren persönliche Berechnungsfaktoren, wie Versicherungsjahre und persönliche Bemessungsgrundlage, hat aber die Übertragung von Rentenanwartschaften im Versorgungsausgleich keinen Einfluß.

Zwar darf nach dem Wortlaut des § 61 RKG die Knappschaftsrente ebenso wie das Knappschaftsruhegeld die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Schon die in der Vorschrift selbst enthaltenen Ausnahmen zeigen aber, daß nur solche Rentenbestandteile für die Begrenzung in Betracht kommen, die sich normalerweise auf die Höhe der persönlichen Bemessungsgrundlage auswirken. So sind der Kinderzuschuß und der Leistungszuschlag ebenso ausgenommen wie Zuschläge nach § 53 Abs 4a RKG. Um diese erhöht sich das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs 5 RKG, wenn es vom Versicherten zwischen Vollendung des 65. und des 67. Lebensjahres nicht in Anspruch genommen wird. Daraus folgt, daß nicht jeder mögliche Rentenbestandteil bei der Begrenzung sich auswirkt.

Auch begrifflich ist die "für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage" bestimmt von dem vom Versicherten selbst in seinem Arbeitsleben erzielten Bruttoarbeitsentgelt, für das Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden sind (§ 54 Abs 1 Satz 1 RKG). § 61 Satz 1 RKG betrifft folglich nur Knappschaftsrenten, soweit diese auf eigenen Beitragsleistungen nach § 130 RKG bzw anrechnungsfähigen Versicherungszeiten iS des § 50 Abs 2 RKG beruhen. Diese Beschränkung bei der Begrenzung auf die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vom Versicherten zurückgelegten Beitragszeiten und die Ausklammerung sonstiger Rentenbestandteile einschließlich der nach Vollendung des 65. Lebensjahres entrichteten Beiträge verbietet es, übertragene Rentenanwartschaften (§ 96a RKG) im Rahmen des § 61 RKG wirksam werden zu lassen. Das gilt umso mehr, als derartige Werteinheiten auch auf Aussichten oder Anwartschaften aus sonstigen Sicherungssystemen wie Beamtenversorgung, Zusatzversorgung oder betriebliche Altersversorgung beruhen können.

Die von dieser Auffassung abweichende Handhabung durch die Beklagte führt zu Ergebnissen, die nicht nur dem Sinn und Zweck des § 61 RKG zuwider laufen, sondern auch die Zielsetzung des Versorgungsausgleichs in Einzelfällen bei knappschaftlich Versicherten teilweise vereiteln. Dabei gibt zu denken, daß diese Nachteile nur knappschaftlich Versicherte hinzunehmen hätten; denn die übrigen Versicherungszweige der gesetzlichen Rentenversicherung kennen eine dem § 61 RKG vergleichbare Regelung nicht. Je niedriger bei einer Zuständigkeit der Beklagten die persönliche Rentenbemessungsgrundlage aufgrund eigener Versicherungszeiten des beim Versorgungsausgleich Berechtigten ist, umso eher würde eine Begrenzung nach § 61 RKG eingreifen und der Berechtigte würde nicht in den vollen Genuß der übertragenen Rentenanwartschaften kommen. Andererseits würden aber nicht die der Begrenzung zum Opfer fallenden Rentenanteile an den beim Versorgungsausgleich Verpflichteten zurückfallen, so daß der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung Rentenbeträge einsparen würde, die ohne den Versorgungsausgleich sich rentenerhöhend auswirken würden. Eine derartige Beeinträchtigung ist nicht Sinn



des § 61 RKG und des Versorgungsausgleichs. Der Verlust von Werteinheiten beim ausgleichspflichtigen Ehegatten muß vielmehr den entsprechenden Zuwachs beim ausgleichsberechtigten Ehegatten zur Folge haben (vgl. Bundeserfassungsgericht -BVerfG- in SozR 7610 § 1587 Nr 1). Die gesetzlichen Regelungen über den Versorgungsausgleich enthalten in den §§ 1587b Abs 5 BGB, 96a Abs 1 Satz 3 RKG eine Höchstbetragsregelung. Darüber hinaus ist eine Begrenzung von Leistungen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung im Falle Übertragener Anwartschaften nicht vorgesehen.

Das Verhältnis von hohem Steigerungssatz und langer Versicherungszeit, das für die in § 61 RKG gezogenen Konsequenzen maßgebend ist, bestimmt den rentenrechtlichen Teil des Versorgungsausgleichs nicht. Dort geschieht die Übertragung von Rentenanwartschaften, ohne daß sich die Anzahl der Versicherungsjahre oder die persönliche Rentenbemessungsgrundlage ändert. Hinsichtlich der Werteinheiten iS des § 96a Abs 1 Satz 1 RKG fehlt die Zuordnung für einen bestimmten Zeitraum. In zeitlicher Hinsicht wirkt sich die Übertragung nur auf die Wartezeit aus (§ 96a Abs 5 RKG; vgl. BVerfG aaO S 13). Die Regelung des § 61 RKG hängt dagegen nicht mit der Wartezeit (§ 49 RKG), sondern mit der auf die Rentenhöhe sich auswirkenden - eigenen - Versicherungszeit zusammen.

Ebensowenig wie übertragene Rentenanwartschaften und die darauf beruhenden Rentenanteile (§ 96a RKG) unter § 61 RKG fallen, wirken sie sich bei Art 1 § 6 Abs 2 des 21. RAG aus. Diese Vorschrift soll gewährleisten, daß die nach Art 1 § 4 des 21. RAG



anzupassenden Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung die für neu zugehende Renten vorgesehene Höchstgrenze durch die Anpassung nicht überschreiten (vgl BT-Drucks 8/1601 S 30). Führt § 61 RKG bei der erstmaligen Berechnung der neu zugehenden Renten infolge eines durchgeführten Versorgungsausgleichs nicht zu einer Begrenzung der Rentenhöhe, dann kann dieser Effekt nicht über die damit korrespondierende Bestimmung in Art 1 § 6 Abs 2 des 21. RAG erreicht werden. Mit Sinn und Zweck der Anpassung ist es unvereinbar, die Rente niedriger werden zu lassen, als sie bei einer Erstberechnung ausfallen würde.

Diese Auslegung des Art 1 § 6 Abs 2 des 21. RAG wird bestätigt durch die spätere Entwicklung des Rechts der Rentenanpassungen. So ist im Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1982 (RAG 1982) eine dem Art 1 § 6 Abs 2 des 21. RAG entsprechende Vorschrift nicht mehr enthalten. Die sogenannten Formelrenten, zu denen Renten gehören, die nach den §§ 53 ff RKG errechnet worden sind, werden nach Art 1 § 2 Abs 1 des RAG 1982 angepaßt, nicht dagegen Renten, die infolge eines Versorgungsausgleichs geändert sind (Abs 2 der genannten Vorschrift). Deren Anpassung richtet sich nach Art 1 § 3 des RAG 1982. Lediglich in Art 1 § 4 RAG 1982 sind Grenzbeträge für das Zusammentreffen und Ruhen von Renten erwähnt. Eine Begrenzung wie in Art 1 § 6 Abs 2 des 21. RAG fehlt. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden, vielmehr wurde der Text des RAG 1982 gegenüber den früheren Rentenanpassungsgesetzen überarbeitet, sprachlich vereinfacht und gekürzt (so BT-Drucks 9/458 S 27). Aus Art 1 § 6 Abs 2 des 21. RAG läßt sich damit eine Herabsetzung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des zugunsten der Klägerin festgestellten Zahlungsbetrages der Renten und darüber hinaus ein Unterlassen der fälligen Anpassung nicht rechtfertigen.

Der Tenor des vom LSG bestätigten erstinstanzlichen Urteils vom 20. März 1981 kann seinem Wortlaut nach dahin ausgelegt werden, als ob er auch künftige Rentenanpassungen umfasse. Aus den Entscheidungsgründen der vorinstanzlichen Urteile ergibt sich jedoch mit hinreichender Deutlichkeit, daß nur eine Verurteilung der Beklagten hinsichtlich der Anpassung nach dem 21. RAG erfolgt ist. Die Formulierung "Rentenanpassungen" im erstinstanzlichen Urteilstenor ist damit zu erklären, daß das 21. RAG auch die Anpassung für das Jahr 1981 regelt.

Eine ausdrückliche Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 16. Juli 1981, der während des Berufungsverfahrens erteilt worden ist, bedurfte es nicht. Mit diesem Verwaltungsakt hat die Beklagte der Klägerin den Besitzstand vor der Anpassung nach dem 21. RAG weitergewährt. Sie hat damit die Rückforderung von vermeintlich überzahlten Rentenbeträgen zurückgenommen, die seitdem nicht mehr Streitgegenstand ist. Mit der Aufhebung des Bescheides vom 26. Februar 1980 über die Anpassung nach dem 21. RAG und der Verurteilung, Art 1 § 6 Abs 2 des 21. RAG auf die aus dem Versorgungsausgleich stammenden Werteinheiten nicht anzuwenden, ist im übrigen dem Bescheid vom 16. Juli 1981 die Grundlage entzogen worden. Es bedurfte daher keiner Ergänzung oder Klarstellung des jeweiligen Urteilstenors der Vorinstanzen.



-13-

Die demnach unbegründete Revision der Beklagten mußte zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)